Wissen ist die beste Leine.

Das Handbuch zum Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024)

Vorwort

Für ein sicheres Miteinander von Hund und Mensch.

Hunde sind treue Begleiter und geliebte Familienmitglieder. Damit das Zusammenleben mit ihnen für alle angenehm bleibt – auch für jene ohne Hund – braucht es Rücksicht, Verantwortung und klare Regeln.

Genau dafür sorgt das **Oö. Hundehaltegesetz:**
Mit klaren Vorgaben zu Leinen- und Maulkorbpflicht, der Verpflichtung zur **Sachkunde-Ausbildung** und der Regelung zur **Alltagstauglichkeitsprüfung (ATP)** für bestimmte Hunde, stärkt es die Sicherheit im öffentlichen Raum und fördert ein respektvolles Miteinander.

Dieser Ratgeber bietet einen kompakten Überblick über die wichtigsten Pflichten und Rechte. So können Sie als verantwortungsvolle Hundehalterin bzw. verantwortungsvoller Hundehalter Ihren Teil zu einem sicheren und entspannten Alltag beitragen.

Gut informiert, sicher unterwegs – für mehr Freude mit Ihrem Hund!

Ihr Landeshauptmann
Mag. Thomas Stelzer

Ihr Tierschutz-Landesrat
Mag. Martin Winkler

Anforderungen an die Haltung von Hunden in Oberösterreich

Mindestalter 16+

Hundehalter:innen müssen das **16. Lebensjahr vollendet** haben.

Sachkunde-Ausbildung

Zukünftige Hundehalter:innen haben in Oberösterreich die Pflicht, vor Anschaffung eines Hundes die **Sachkunde-Ausbildung positiv zu absolvieren.** Mit positiver Absolvierung der schriftlichen Prüfung erhalten die künftigen Hundehalter:innen den sogenannten **Sachkundenachweis,** der sie zum Halten eines Hundes in Oberösterreich berechtigt. Die Ausbildung umfasst unter anderem das **Erkennen und Vermeiden von Gefahrenquellen** im Umgang mit Hunden.

Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde

Hundehalter:innen müssen Hunde, die **über zwölf Wochen alt** sind, bei ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde binnen **fünf Werktagen anmelden.**

Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank

Zur Anmeldung bei der Hauptwohnsitz-Gemeinde muss eine **Registrierungsbestätigung** für den anzumeldenden Hund aus der Heimtierdatenbank des Bundes vorgelegt werden.

Haftpflichtversicherung

Für jeden Hund muss eine **Haftpflichtversicherung** über eine Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro bestehen.

Keine Aggressivität fördern

Es ist Hundehalter:innen verboten, ihre Hunde zum Zweck der **Steigerung ihrer Aggressivität** abzurichten oder zu züchten. Auch die Abgabe solcher Tiere ist verboten.

Aufsichtspflicht

Hundehalter:innen haben die Verantwortung dafür, dass Hunde in einer Weise beaufsichtigt, verwahrt und geführt werden, dass ein Mensch oder ein anderes Tier durch den Hund **nicht gefährdet** oder über ein zumutbares Maß hinaus belästigt wird. Hunde dürfen **nicht unbeaufsichtigt** auf einem **fremden Grundstück** oder einem **öffentlichen Ort** herumlaufen. Ausnahmen von dieser Regelung bestehen nur für Hunde, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit (z.B. Polizeihunde), der Jagd, des Hilfs- und Rettungswesens oder als Assistenz- und Therapiehunde ausgebildet sind oder werden.

Besonderheiten im Oö. HHG 2024

Für **große Hunde**, Hunde einer **speziellen Rasse** und **auffällige** Hunde gelten strengere Bestimmungen, z.B. bei der Leinen- und Maulkorbpflicht und bei der erlaubten Anzahl der gleichzeitig geführten Hunde.

Große Hunde

Alle Hundehalter:innen, die ab dem **01. Dezember 2024** einen großen Hund bei der Gemeinde **neu anmelden**, müssen neben den allgemeinen Anforderungen bei der Anmeldung zusätzlich innerhalb einer bestimmten Frist auch eine **Alltagstauglichkeitsprüfung (ATP)** mit ihrem Hund absolvieren. Das Ziel dieser zusätzlichen Prüfung ist es sicherzustellen, dass das Mensch-Tier-Gespann in alltäglichen Situationen gut funktioniert.

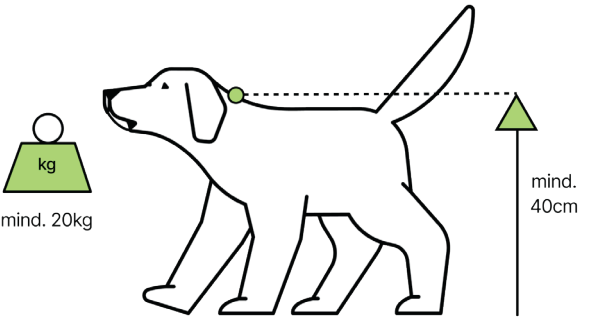

Das Oö. HHG 2024 unterscheidet Hunde nach der 40/20-Regelung in große und kleine Hunde. **Ein Hund gilt als groß**, wenn er ausgewachsen eine Widerristhöhe von **mindestens 40 cm** oder ein Gewicht von **mindestens 20 kg** aufweist. Die Feststellung erfolgt beim Tierarztbesuch.

Hat der Hund bei der **Anmeldung das 12. Lebensmonat noch nicht vollendet**, ist ab dem vollendeten 12. Lebensmonat des Hundes binnen 2 Monaten eine **Tierarztbestätigung** einzuholen und der Gemeinde binnen zwei Monaten vorzulegen, sofern dies nicht bereits vorher tierärztlich zweifelsfrei bestätigt werden kann.

Hat der Hund bei der **Anmeldung das 12. Lebensmonat bereits vollendet,** ist binnen 2 Monaten nach der Meldung eine **Tierarztbestätigung** einzuholen und der Gemeinde vorzulegen.

Wird keine Tierarztbestätigung vorgelegt, muss man mit seinem Hund automatisch eine **Alltagstauglichkeitsprüfung** (ATP) absolvieren.

Alltagstauglichkeitsprüfung (ATP)

Zweck der ATP ist der Nachweis eines Grundwissens der Hundehalterin oder des Hundehalters über den verantwortungsbewussten Umgang im Alltag, sowie das konfliktfreie Führen des Hundes durch alltägliche Situationen. Dabei muss die/der Hundehalter:in den Hund in Alltagssituationen entsprechend einschätzen können, um kritische Situationen zu vermeiden oder zu bewältigen. Der Hund muss dabei ein angemessenes Sozialverhalten in der Öffentlichkeit zeigen.

Für die Absolvierung der ATP und Vorlage der Bestätigung sind **Fristen im Oö. HHG 2024** vorgesehen. Bei **nicht fristgerecht** bestandener ATP gilt der Hund als **auffällig**.

Spezielle Hunderassen

Für Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Tosa Inu, American Pit Bull Terrier und deren Kreuzungen untereinander gelten **seit 1. Dezember 2024** die Pflicht zur Ablegung einer **ATP** sowie eine **Leinen- und Maulkorbpflicht** im öffentlichen Raum. Dies gilt unabhängig von der Größe und des Gewichts des Hundes.

Ist unklar, ob der Hund in die Kategorie **„Spezielle Hunderasse"** fällt, hat die/der Hundehalter:in ein **Sachverständigengutachten** vorzulegen.

Spezielle Hunde dürfen ausschließlich von Personen gehalten und geführt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die über eine Sachkunde-Ausbildung verfügen und verlässlich im Sinne des Oö. HHG 2024 sind.

Achtung bei auffälligen Hunden

Ein Hund gilt z.B. auch als auffällig, wenn er ein **aggressives bzw. bedrohliches Verhalten** zeigt, sodass von einem erhöhten Gefahrenpotential ausgegangen werden muss.

Ab dem Vorliegen eines Auffälligkeitsgrundes gilt auch ohne Bescheid gesetzlich eine **Leinen- und Maulkorbpflicht.**

Zusätzlich hat die Gemeinde die Auffälligkeit mit Bescheid festzustellen. Die/der Hundehalter:in muss dann innerhalb bestimmter Fristen eine **Zusatzausbildung** mit dem Hund absolvieren sowie eine **verhaltensmedizinische Evaluierung** durchführen lassen.

*Nur bestimmte Ausbildungen mit dem Hund gelten als Zusatzausbildung nach dem Oö. HHG 2024. Erkundigen Sie sich dazu bei Ihrer/Ihrem Hundetrainer:in.

Weitere Infos finden Sie unter
sichermithund.at/auffaelligehunde

Verhaltensmedizinische Evaluierung (VE)

Die VE ist eine verhaltensmedizinische Diagnostik zur Erfassung des psychischen und emotionalen Zustands des Hundes sowie eine allgemeinmedizinische tierärztliche Untersuchung. Sie wird von Tierärzt:innen mit entsprechender Zusatzausbildung* durchgeführt.

Eine Übersicht zu Anbieter:innen der VE finden Sie hier:
www.land-oberoesterreich.gv.at/538095.htm

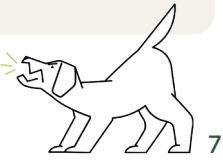

Leinen- & Maulkorbpflicht

Leinen- und Maulkorbpflicht

Bei Bedarf sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen, in Gaststätten sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie beispielweise in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.

Leinen- oder Maulkorbpflicht

Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

Achtung: Für große Hunde, Hunde einer speziellen Rasse und auffällige Hunde gelten strengere Bestimmungen, z.B. bei der Leinen- und Maulkorbpflicht und bei der erlaubten Anzahl der gleichzeitig geführten Hunde.

Auch kann Leinen- und/oder Maulkorbpflicht bzw. ein generelles Verbot der Mitnahme von Hunden an bestimmten Orten von der Gemeinde angeordnet werden.

Weitere Infos finden Sie unter:
sichermithund.at/leineundmaulkorb

Beim Gassi lass i nix liegen

Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, die dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

Strafen

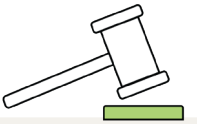

Die Anschaffung eines Hundes ist eine weitreichende Entscheidung und muss gut überlegt werden.

Als Hundehalter:in übernimmt man nicht nur die Verantwortung für das Tier, sondern trägt auch die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Pflichten. Kommt man den gesetzlichen Regelungen nicht nach, drohen empfindliche Strafen.

Ein **Vergehen** gegen das Oö. HHG 2024 ist kein Kavaliersdelikt und kann **bis zu 7.000 Euro** kosten. Beispiele für Verwaltungsübertetungen:

- Meldepflicht **nicht zeitgerecht** oder überhaupt **nicht nachkommen**
- Einen **Nachweis nicht erbringen** (z.B. ATP, tierärztliche Bestätigung, ...)
- **Nichteinhaltung allgemeiner Anforderungen** eines:einer Hundehalter:in
- **Unzureichende** Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führen von Hunden
- Verwendung **nichtkonformer Leinen bzw. Maulkörbe**
- **Liegenlassen von Exkrementen** des Hundes
- **Nichtbeachtung** der Leinen- bzw. Maulkorbpflicht

Wenn der Gemeinde bekannt wird, dass ein Hund Menschen oder Tiere gefährdet, kann sie auch diverse Maßnahmen setzen, wie z.B.:

- **Leinen- und Maulkorbpflicht** an öffentlichen Orten
- **Beschränkung** der Anzahl der gehaltenen Hunde
- Vorgaben betreffend der **Beschaffenheit eines Zaunes**

Unter bestimmten Voraussetzungen sind z.B. auch die **Untersagung der Hundehaltung** durch die Gemeinde und die **Abnahme von Hunden** durch die Bezirksverwaltungsbehörde möglich.

Das Leben mit Hunden ist eine bereichernde Erfahrung voller Freude, aber auch Verantwortung.

Was sollten Sie wissen, wenn Sie sich einen vierbeinigen Freund holen?

Viel Wissenswertes, um das Zusammenleben mit Ihrem Vierbeiner harmonisch und erfüllend zu gestalten, finden Sie unter: *sichermithund.at/wissenswertes*

Eine wohl durchdachte Entscheidung treffen!

Einen Hund bei sich aufzunehmen heißt, eine tierlebenslange Verantwortung einzugehen (~10-15 Jahre). Dies sollte in jedem Fall gut überlegt und gemeinsam diskutiert werden, da alle Familienmitglieder davon betroffen sind.

Schon mal ans Tierheim gedacht?

Bei der Anschaffung eines Tieres sollte man unbedingt auch an die zahlreichen Tiere in den Tierheimen denken, die auf einen guten Platz warten. Einem Hund aus dem Tierheim ein Zuhause zu geben, ist eine wundervolle Aufgabe.

Unter *www.tierschutzportal.ooe.gv.at* finden Sie Tiere, die in einem oberösterreichischen Tierheim als Fundtiere oder Vermittlungstiere auf Ihre Abholung warten.

Übergangsbestimmungen

- Hunde, die **vor dem 01. Dezember 2024 gemeldet** wurden, gelten nicht als große Hunde. Erfolgt jedoch ein **Halter:innenwechsel,** gelten für diese Hunde ab diesem Zeitpunkt die Pflichten zur **Vorlage der Tierarztbestätigung**, gegebenenfalls zur Absolvierung der **Alltagstauglichkeitsprüfung (ATP)** und Vorlage dieser Bestätigung, sowie gegebenenfalls die Regeln über das Führen von großen Hunden.

- Für alle Hunde **spezieller Rassen** und **ihre Kreuzungen** untereinander gilt **seit 01. Dezember 2024** eine Leinen- und Maulkorbpflicht im öffentlichen Raum. Ebenso müssen diese Hundehalter:innen mit ihren Hunden eine **ATP** absolvieren und die Bestätigung der Gemeinde bis **01. Juni 2025** vorlegen. Die Leinen- und Maulkorbpflicht gilt nicht für Hunde, die am 01. Dezember 2024 bereits das 8. Lebensjahr vollendet haben.

- Hunde, die gemäß **Oö. Hundehaltegesetz 2002** als **auffällig erklärt** wurden, gelten auch weiterhin als auffällige Hunde.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Telefon: (+43 732) 7720-14319
E-Mail: pol.ikd.post@ooe.gv.at
Layout & Design: spectory

Druck: November 2025
13. Auflage, 2025

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:
www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Checkliste

VOR der Anschaffung eines Hundes

- [ ] Positive Absolvierung der Sachkunde-Ausbildung mit schriftlicher Prüfung
- [ ] Abschluss einer Haftpflichtversicherung
- [ ] Registrierung in der Heimtierdatenbank

NACH der Anschaffung eines Hundes

- [ ] Meldung bei der eigenen Gemeinde binnen 5 Werktagen inkl. aller Unterlagen
- [ ] Tierarztbestätigung über Größe & Gewicht für jeden Hund außer für Hunde spezieller Rassen

Zusätzlich für große Hunde

- [ ] Zusätzliche Absolvierung der ATP, sofern der Hund bei Meldung nicht älter als 8 Jahre war

Zusätzlich für spezielle Hunde

- [ ] Zusätzliche Absolvierung der ATP, sofern der Hund bei Meldung nicht älter als 8 Jahre war

Wird der Hund als auffällig eingestuft, muss er eine VE und eine Zusatzausbildung absolvieren.

Jetzt näher informieren
unter **sichermithund.at**